



Mutterschutz für Studierende

Informationen für Lehrende

Stand: 15.08.2018

STANDORTE

Präsidialamt
Rhabanusstraße 3
55119 Mainz
Tel.: 06131 / 37460 - 0

Campus Koblenz
Universitätsstraße 1
56070 Koblenz
Tel.: 0261 / 287 - 0

Campus Landau
Fortstraße 7
76829 Landau
Tel.: 06341 / 280 - 0

[f facebook.com/uni.koblenz.landau](https://www.facebook.com/uni.koblenz.landau)
[yt youtube.com/user/unikoblenzlandau](https://www.youtube.com/user/unikoblenzlandau)
[tw twitter.com/unikold](https://twitter.com/unikold)

Homepage: www.uni-koblenz-landau.de
Uniblog: www.uni-koblenz-landau.de/blog

1. Mutterschutz für Studierende

Ab dem 01.01.2018 gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) auch für schwangere und stillende Studierende bis zu 12 Monate nach der Entbindung. Daher gelten die Regelungen und Schutzrechte des MuSchG nun auch für Lehrveranstaltungen, wenn die Universität Ort, Zeit und Ablauf verpflichtend vorgibt.

Durch die neuen Regelungen soll die Gesundheit der schwangeren und stillenden Frau und ihres (ungeborenen) Kindes geschützt werden. Gleichzeitig soll die Fortführung des Studiums ermöglicht werden, soweit dies verantwortbar ist, und es soll Benachteiligungen in Folge der Schwangerschaft und Stillzeit entgegengewirkt werden (§ 1 Abs. 1).

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.uni-ko-ls.de/mutterschutz-studierende. Bei weiteren Fragen steht Ihnen der [Arbeitsschutz in Koblenz](#) und [Landau](#) zur Verfügung. Zu Prüfungsangelegenheiten wenden Sie sich bitte bei offenen Fragen an Ihr Hochschulprüfungsamt.

2. Anzeige der Schwangerschaft oder Stillzeit durch Studierende - §15

Die Schutzrechte für schwangere und stillende Frauen werden ab dem Zeitpunkt sichergestellt, zu dem die Studierende der Universität Ihre Schwangerschaft oder Stillzeit mitteilt.

Sollte eine Schwangerschaft bekannt werden, welche nicht angezeigt wurde, fordern Sie die Studierende bitte zur Schwangerschaftsanzeige auf und informieren das Studierendensekretariat. Bitte beachten Sie weiterhin die folgenden Hinweise auch in diesem Fall.

3. Gefährdungsbeurteilung (GB) - §10

Um festzustellen, in welchem Rahmen die Fortsetzung des Studiums möglich ist, muss für jede während der Schwangerschaft und Stillzeit besuchte Lehrveranstaltung (Vorlesungen, Seminaren, Prüfungen, Praktika, Exkursionen etc.) zu Beginn eine Gefährdungsbeurteilung (GB) erstellt werden. Dies gilt auch, wenn eine Gefährdung unwahrscheinlich ist.

Durch die GB werden unzulässige Tätigkeiten und unverantwortbare Gefährdungen (z.B. durch Gefahrenstoffe oder körperliche Belastung) ausgeschlossen. Die Universität muss hierüber der Aufsichtsbehörde SGD (Struktur- und Genehmigungsdirektion) Bericht erstatten.

Der Arbeitsschutz fordert die betroffenen Lehrenden zur GB auf und stellt hierzu ein Formular in Form einer Checkliste bereit. Die GB ist durch die betroffenen Lehrenden im Gespräch mit der schwangeren oder stillenden Studierenden zu erstellen und soll binnen drei Wochen nach der Aufforderung an den Arbeitsschutzbeauftragten am Campus übersendet werden (Diese Frist gilt auch für Veranstaltungen, welche in der

vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Anderenfalls gilt für den Zeitraum der vorlesungsfreien Zeit als Frist drei Wochen nach Semesterbeginn). Der Arbeitsschutz stellt hierzu ein Formular zur GB bereit und steht beratend zur Verfügung. Die Lehrenden vereinbaren einen Gesprächstermin mit der Studierenden.

Bitte händigen Sie, falls möglich, der Studierenden eine Kopie der GB aus und bewahren Sie eine Kopie (datenschutzkonform – also verschlossen und sichtgeschützt) in Ihren eigenen Unterlagen. Bitte informieren Sie Ihre Institutsleitung über das Ergebnis der GB und die festgelegten Schutzmaßnahmen.

Unzulässige Tätigkeiten und unverantwortbare Gefährdungen - §§ 9 II 2, 11,12

Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere nicht hinnehmbar ist. Unzulässige Tätigkeiten (z.B. Umgang mit Gefahrenstoffen oder andere körperliche Belastungen) finden sich in §§11,12 aufgelistet. Das Formular zur GB enthält eine Checkliste mit den relevanten Punkten.

Schutzmaßnahmen - §§10,13

Im Fall von unverantwortbaren Gefährdungen und unzulässigen Tätigkeiten sind im Rahmen der GB im Gespräch mit der Studierenden Schutzmaßnahmen festzulegen. Auch hierfür steht der Arbeitsschutz den Lehrenden unterstützend zur Verfügung.

Es ist dabei zunächst festzustellen, ob die Teilnahme durch Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ermöglicht werden kann. Wenn hier keine Lösung gefunden werden kann, ist zu prüfen, ob eine Kompensation durch eine Äquivalenzleistung möglich ist. Ein reines Teilnahmeverbot ist nur dann festzulegen, wenn andere Schutzmaßnahmen nicht möglich sind.

Erfragen Sie in dem Gespräch bitte ebenfalls ob bisherige Schutzmaßnahmen sich aus Sicht der Studierenden als wirksam erwiesen haben und ob aufgrund geänderter Rahmenbedingungen Anpassungen erforderlich sind.

Unterweisung und Einhaltungspflicht der Schutzmaßnahmen - §10 III

Die schwangere oder stillende Studierende muss im Rahmen der GB eindeutig und verständlich informiert werden, wenn im Hinblick auf die Lehrveranstaltung Schutzmaßnahmen (Inkl. eines möglichen Teilnahmeverbots) erforderlich sind.

Die Schutzmaßnahmen sind verbindlich und müssen zwingend eingehalten werden. Ein freiwilliger Verzicht der Studierenden auf die Schutzmaßnahmen ist nicht möglich.

Wenn Ihnen ein Verstoß gegen die Schutzmaßnahmen bekannt wird, weisen Sie die Studierende bitte hierauf hin und informieren Sie das Hochschulprüfungsamt.

Ärztliches Beschäftigungsverbot - §16

Sollte die Teilnahme der Studierenden durch ein ärztliches Beschäftigungsverbot eingeschränkt oder gänzlich verboten sein, ist dies ebenfalls verbindlich. Die Studierende muss die Lehrenden und das Hochschulprüfungsamt diesbezüglich informieren. Bitte

weisen Sie die Studierende hierauf hin und informieren das Hochschulprüfungsamt, wenn Ihnen diesbezüglich ein Verstoß bekannt wird.

4. Nachteilsausgleich - §9 I 4

Weiterhin soll im Rahmen der GB festgestellt werden, ob zusätzliche Maßnahmen sinnvoll sind, vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Gesetzes, Benachteiligungen durch Schwangerschaft und Stillzeit entgegenzuwirken. Eine denkbare Möglichkeit ist zum Beispiel die bevorzugte Zulassung zu Seminaren mit eingeschränkter Teilnehmeranzahl oder das Angebot zusätzlicher Prüfungstermine.

Weiteres Beratungsgespräch - §14 I 3

Die schwangere oder stillende Studierende hat im Anschluss an die GB auf ihr Verlangen hin Anspruch auf ein weiteres Beratungsgespräch.

In dem Gespräch soll die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft werden und festgestellt werden, ob aufgrund veränderter Rahmenbedingungen eine Anpassung der Maßnahmen notwendig ist. Das Gespräch sollte darüber hinaus auch nochmals Maßnahmen zum Nachteilsausgleich berücksichtigen.

Für das Beratungsgespräch steht den Studierenden neben den Lehrenden der betriebsärztliche Dienst (BAD) zur Verfügung. Den BAD können die Studierenden über den Arbeitsschutzbeauftragten an Ihrem Campus kontaktieren (z.B. per Email an arbeitsschutz-koblenz@uni-koblenz-landau.de oder arbeitsschutz-landau@uni-koblenz-landau.de).

Wenn die Studierende ein Gespräch mit dem Lehrenden wünscht, steht der Arbeitsschutzbeauftragte auch hier als Unterstützung zur Verfügung.

Falls im Rahmen des Gesprächs eine Änderung der Schutzmaßnahmen erfolgt, muss die Studierende eindeutig und verständlich über die Änderung informiert werden. Die veränderten Schutzmaßnahmen sind ab sofort verbindlich.

Die Ergebnisse des Gespräches müssen schriftlich protokolliert werden. Bitte händigen Sie der Studierenden eine Kopie des Protokolls aus, bewahren eine weitere Kopie in Ihren eigenen Unterlagen und informieren die Institutsleitung gegebenenfalls über Änderungen. Übersenden Sie das Protokoll bitte an das Studierendensekretariat.

5. Schutzfrist und Freistellung

Schutzfristen vor und nach der Entbindung - §3

Im Fall von Schwangerschaft oder Stillzeit sind Studierende im Zeitraum von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Entbindung von der Teilnahme an sämtlichen Lehrveranstaltungen freigestellt. Im Fall von Frühgeburten und Mehrlingsgeburten verlängert sich der Zeitraum auf zwölf Wochen nach der Entbindung. Dies trifft ebenfalls zu im Fall einer Behinderung des neugeborenen Kindes, falls die Studierende die Fristverlängerung beantragt.

Verzichtserklärung bzgl. der Schutzfristen und Widerruf - §3

Durch die Anmeldung zur Lehrveranstaltung oder Prüfung über KLIPS erklärt die Studierende sich zum Verzicht auf Ihre Schutzrechte bereit. Nur wenn die Studierende die Verzichtserklärung hierbei aktiv bestätigt, ist eine Anmeldung möglich. Im Fall von Master- und Bachelorarbeiten während der Schutzfristen wird die Einwilligung mit den Anmeldeunterlagen eingereicht.

Falls die Teilnahme an der Lehrveranstaltung jedoch durch die GB oder ein ärztliches Beschäftigungsverbot ausgeschlossen oder eingeschränkt wurde, ist dies zwingend einzuhalten, auch wenn Sie als Studierende eine Verzichtserklärung abgeben möchten.

Die Studierende kann von der Verzichtserklärung jederzeit mit Wirkung in die Zukunft zurücktreten und ist fortan von der Lehrveranstaltung oder Prüfung freigestellt. Hierzu sind der betreffende Dozent und das Hochschulprüfungsamt zu informieren. Bei Prüfungen ist ein Rücktritt bis zum Zeitpunkt vor dem Prüfungsantritt möglich. Bei Master- und Bachelor- und Hausarbeiten gelten besondere Regelungen. Hierzu berät das Hochschulprüfungsamt.

Freistellung zum Stillen und zu Untersuchungen - §7

Studierende sind in den ersten zwölf Monaten nach der Entbindung täglich mindestens zwei Mal eine halbe Stunde oder einmal eine Stunde zum Stillen freigestellt. Bei Lehrveranstaltungen über acht Stunden pro Tag gilt dies zwei Mal täglich für 45 Minuten. Informationen zu Still- und Liegeräumen finden sich unter www.uni-ko-ld.de/mutterschutz-studierende.

Für Untersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sind Sie ebenfalls freigestellt. Dies gilt auch für privat Versicherte.

Die Studierenden sind angehalten, die Lehrenden bei Abwesenheit, falls erforderlich, zu informieren. Bitte treffen Sie hierzu gegebenenfalls eine Absprache mit der Studierenden.

Urlaubssemester

Schwangere und stillende Studierende können weiterhin im regulären Verfahren Urlaubssemester beantragen. Diese gelten jeweils bis zum Semesterende. Für Fragen hierzu steht das Studierendensekretariat zur Verfügung.

6. Verbot der Mehrarbeit und Ruhezeiten

Verbot der Mehrarbeit und Nachtruhezeit - §4

Bitte beachten Sie, dass schwangere und stillende Studierende an Lehrveranstaltungen nur bis zum maximalen Gesamtumfang von achteinhalb Stunden pro Tag und 90 Stunden in der Doppelwoche teilnehmen dürfen (Inklusive Vor- und Nachbereitung ggf. als Summe aller Studiengänge). Bei Minderjährigen gilt ein Maximum von acht Stunden pro Tag und 80 Stunden in der Doppelwoche.

Weiterhin muss eine Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden gewährleistet sein.

Sollte Ihnen ein Verstoß bekannt werden, weisen Sie die Studierende bitte hierauf hin und informieren das Hochschulprüfungsamt.

Lehrveranstaltungen zwischen 20:00 und 22:00 Uhr - §§5,28

In der Zeit zwischen 20:00 und 22:00 Uhr darf die Universität Studierende in der Schwangerschaft und Stillzeit (bis zwölf Monate nach der Entbindung) grundsätzlich nicht tätig werden lassen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Teilnahme jedoch auf Antrag an die Aufsichtsbehörde hin möglich. Ein [Antragsformular](#) ist auf der Informationswebseite bereitgestellt. Eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist nach Einreichen des Antragsformulars beim Studierendensekretariat möglich. Bitte stellen Sie sicher, dass die Studierende erst dann an der Lehrveranstaltung teilnimmt. Der Antrag unterliegt der Geheimhaltung, Informationen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden.

In der Zeit zwischen 22:00 und 6:00 ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen für schwangere und stillende Studierende verboten.

Lehrveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen §§6,27

Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen ist ebenso grundsätzlich nicht erlaubt. Auch hier sind Ausnahmen auf einen Antrag hin möglich. Das [Antragsformular](#) steht auf der Informationswebseite bereit. Die Studierende kann Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung in die Zukunft widerrufen und somit von der Teilnahme zurücktreten. Die ist bis vor Prüfungsantritt möglich. Eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist nach Einreichen des Antragsformulars beim Studierendensekretariat möglich. Bitte stellen Sie sicher, dass die Studierende erst dann an der Lehrveranstaltung teilnimmt. Der Antrag unterliegt der Geheimhaltung, Informationen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden.